

Allgemeine Teilnahme- und Mietbedingungen für Veranstaltungen der Ingelheimer Kultur und Marketing GmbH

1. Zustandekommen des Vertrages

- 1.1 Die Anmeldung zur Veranstaltung erfolgt auf dem Vordruck „Gewerbemietvertrag für eine Standfläche“, der vollständig auszufüllen und rechtsverbindlich zu unterzeichnen ist.
- 1.2 Die Anmeldung ist ein Vertragsangebot an den Veranstalter und kann nicht mit Bedingungen und Vorbehalten versehen werden, insbesondere stellen Platzierungswünsche keine Bedingung für die Teilnahme dar. Der Veranstalter ist nicht verpflichtet, die vom Mieter gemachten Angaben auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Zweifel gehen zu Lasten des Mieters.
- 1.3 Mit der Unterzeichnung des Gewerbemietvertrages werden die allgemeinen und besonderen Teilnahme- und Mietbedingungen verbindlich vom Anmeldenden anerkannt und in das Angebot aufgenommen. Er haftet dafür, dass auch die von ihm auf der Veranstaltung beschäftigten Personen diese Bedingungen einhalten.
- 1.4 Über die Zulassung des Anmeldenden und der angemeldeten Gegenstände zu der Veranstaltung entscheidet der Veranstalter durch eine Standflächenbestätigung in Schrift- oder Textform (z. B. E-Mail). Regelmäßig erfolgt die Bestätigung durch Rücksendung des unterschriebenen Vertrages an den Aussteller.
- 1.5 Mit der Zulassung kommt der Vertrag zustande. In die Anmeldung aufgenommene Vorbehalte oder Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Veranstalter. Weicht der Inhalt der Zulassung wesentlich vom Inhalt der Anmeldung ab, so kommt der Vertrag nach Maßgabe der Zulassung zustande, wenn der Mieter nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zugang schriftlich widerspricht.
- 1.6 Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht. Gehen bei dem Veranstalter vor Ablauf der Anmeldefrist mehr Anmeldungen ein, die dem Anforderungsprofil entsprechen, als Mietfläche vorhanden ist, entscheidet der Veranstalter über die Zulassung nach billigem Ermessen. Er ist ferner berechtigt, eine Beschränkung der angemeldeten Ausstellungsgegenstände vorzunehmen.
- 1.7 Die Zulassung gilt nur für die angemeldete Nutzungsart, die in dem Gewerbemietvertrag bestimmten Mieter und die darin angegebene Standfläche. Andere als die angemeldeten und zugelassenen Leistungen dürfen nicht angeboten werden.
- 1.8 Soweit ein Mieter seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Veranstalter bereits einmal nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen ist, kann dieser Mieter von der Zulassung ausgeschlossen werden.
- 1.9 Der Vertrag kommt zwischen dem Mieter und dem Veranstalter zustande.
- 1.10 Ein Service Partner (oder Subunternehmer), der als Stellvertreter des Veranstalters handelt, ist für den Mieter Ansprechpartner in allen Belangen, die dieses Vertragsverhältnis betreffen. Der Veranstalter ist berechtigt, die bestellte Leistung gegebenenfalls von einem anderen Service Partner erbringen zu lassen. In diesem Fall wird dem Mieter rechtzeitig ein anderer Service Partner genannt.
- 1.11 Werden Service Partner als Subunternehmer für den Veranstalter tätig, gelten auch die „Besonderen Servicebedingungen“ des Service Partners. Werden Services des Veranstalters durch Service Partner erbracht, erfolgt die Abrechnung unmittelbar durch den Service Partner im Namen und auf Rechnung des Veranstalters. Inkasso während der Veranstaltung am Stand ist zulässig.
- 1.12 Der Mieter ist verpflichtet, die für ihn erbrachten Leistungen unverzüglich auf Mängel und Vollständigkeit zu überprüfen. Offensichtliche Mängel oder Unvollständigkeiten hat er zur Vermeidung des Verlustes sämtlicher Ansprüche unverzüglich nach Feststellung schriftlich gegenüber dem Service Partner zu rügen.

2. Zulassung, Standflächenzuteilung

- 2.1 Die Standflächenzuteilung wird vom Veranstalter in dessen freiem Ermessen unter Berücksichtigung der angebotenen Leistungen des Mieters und dem Charakter der Veranstaltung sowie der zur Verfügung stehenden Flächen vorgenommen.
- 2.2 In der Anmeldung geäußerte Platzierungswünsche werden nach Möglichkeit beachtet, begründen aber keinen Rechtsanspruch auf die Zuteilung. Die zeitliche Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen ist für die Standflächenzuteilung nicht allein maßgebend.
- 2.3 Der Veranstalter ist berechtigt, dem Mieter im Einzelfall aus wichtigem Grund nachträglich eine von der Zulassung abweichende Standfläche zuzuteilen, Größe, Maße und Lage zu ändern, ohne dass der Mieter Rechte herleiten kann. Von der Notwendigkeit einer solchen Maßnahme macht der Veranstalter dem Mieter unverzüglich Mitteilung, wobei er ihm nach Möglichkeit eine gleichwertige andere Standfläche zuteilt. Verändert sich die Standmiete, so erfolgt Erstattung oder Nachberechnung. Der Mieter ist berechtigt, innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt der Mitteilung seine Anmeldung zurückzunehmen.
- 2.4 Der Mieter muss in Kauf nehmen, dass sich bei Beginn der Messe oder Ausstellung die Lage der übrigen Standflächen gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung verändert hat; Ansprüche kann er hieraus nicht herleiten.
- 2.5 Ein Tausch der zugeteilten Standfläche mit einem anderen Mieter sowie eine teilweise oder vollständige Überlassung der Standfläche an Dritte sind ohne Zustimmung des Veranstalters nicht gestattet.
- 2.6 Standflächen werden grundsätzlich nur als Ganzes und nur an einen Vertragspartner überlassen. Hiervon können gegebenenfalls Ausnahmen gemacht werden. Wollen mehrere Mieter gemeinsam eine Standfläche mieten, so haben sie in der Anmeldung einen von ihnen bevollmächtigten gemeinschaftlichen Ausstellungsvertreter zu benennen, der verbindlicher Ansprechpartner des Veranstalters ist.
- 2.7 Für die Benutzung der Standfläche durch ein weiteres Unternehmen mit eigenen Produkten und eigenem Personal (Mit Mieter) sind ein besonderer Antrag und eine Zulassung durch den Veranstalter erforderlich. Die Zulassung eines oder mehrerer Mitmieter unterliegt einer zusätzlichen Gebühr. Für die Erfüllung aller Mieterverpflichtungen durch den oder die Mitmieter haftet der Hauptmieter gegebenenfalls neben dem Mitmieter gesamtschuldnerisch.

3. Stornierung durch den Mieter und Widerruf der Zulassung durch den Veranstalter

- 3.1 Zieht der Mieter seinen Antrag vor Zuteilung wieder zurück, storniert er einen Teil der Standfläche oder nimmt er an der Veranstaltung nicht teil, ist der Veranstalter berechtigt, die gemietete Standfläche oder den stornierten Teil der gemieteten Standfläche anderweitig zu nutzen und an Dritte zu vermieten.
- 3.2 Soweit dem Mieter kein zwingendes gesetzliches Rücktritts- bzw. Kündigungsrecht zusteht, bleibt der Mieter nach der Zulassung auch bei Stornierung oder Teilstornierung zur Zahlung einer Stornogebühr wie folgt verpflichtet:
 - 3.2.1 bis 90 Tage vor Beginn der Veranstaltung fallen 50%,
 - 3.2.2 bis 30 Tage vor Beginn der Veranstaltung fallen 80% und
 - 3.2.3 ab 29 Tage vor Beginn der Veranstaltung fällt die volle Höhe der vereinbarten Standmiete für die stornierte Standfläche an.
- 3.3 Dem Mieter bleibt in jedem dieser Fälle der Nachweis vorbehalten, dass sich der Veranstalter infolge der Stornierung, der Teilstornierung oder der Nichtteilnahme weitere im Abschlag unberücksichtigte Aufwendungen erspart hat und Vorteile erlangt hat. Sofern für die Veranstaltung noch andere freie Standflächen im Umfang der an den Mieter vermieteten Standfläche zur Verfügung stehen, kann sich der Mieter jedoch dabei in der Regel nicht darauf

berufen, der Veranstalter habe durch eine anderweitige Vermietung oder Nutzung der Standfläche oder eines Teils der Standfläche Vorteile, insbesondere in Form der erzielten Miete, erlangt.

- 3.4 Der Veranstalter behält sich darüber hinaus vor, Schadenersatzansprüche geltend zu machen.
- 3.5 Der Veranstalter ist zum Widerruf der Zulassung und zur anderweitigen Vergabe der Standfläche in folgenden Fällen berechtigt:
 - 3.5.1 Die Standfläche wird nicht rechtzeitig, erkennbar belegt: Bei Tagesveranstaltungen gilt: am Veranstaltungstag spätestens 2 Stunden vor Eröffnung. Bei mehrtägigen Veranstaltungen gilt: spätestens 48 Stunden vor der offiziellen Eröffnung
 - 3.5.2 Der Mieter lässt im Falle der Nichtzahlung der Standmiete zu den festgesetzten Terminen eine vom Veranstalter gesetzte Nachfrist fruchtlos verstreichen.
 - 3.5.3 Über das Vermögen des Mieters wird ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt, mangels Masse abgewiesen oder ein Insolvenzverfahren wurde bereits eröffnet.
 - 3.5.4 Die Voraussetzungen für die Standflächenbestätigung seitens des angemeldeten Mieters sind nicht mehr gegeben oder dem Veranstalter werden nachträglich Gründe bekannt, deren rechtzeitige Kenntnis eine Nichtzulassung gerechtfertigt hätte.
 - 3.5.5 Der Mieter verstößt gegen Regelungen dieses Vertrages oder das Hausrecht des Veranstalters.
- 3.6 Auch in diesen Fällen behält sich der Veranstalter die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen vor. Der Mieter hat in diesem Fall als Verursacher seinerseits keine Ansprüche auf Schadenersatz.

4. Höhere Gewalt

- 4.1 Höhere Gewalt ist ein von außen auf das Vertragsverhältnis massiv einwirkendes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch die äußerste nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann.
- 4.2 Sollte die Veranstaltung infolge höherer Gewalt, einer Allgemeinverfügung, einer Verbotsverordnung oder infolge einer behördlichen Anordnung, die den Zeitraum des geplanten Veranstaltungstermins einschließt, nicht durchgeführt werden können, sind beide Vertragsparteien zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 4.3 Die Vertragsparteien sind unabhängig vom Vorliegen eines Verbots nach Ziffer 4.2 berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn innerhalb eines Zeitraums von weniger als 4 Wochen vor der Veranstaltung eine offizielle Empfehlung des Landes Rheinland-Pfalz oder des örtlich zuständigen Gesundheitsamtes vorliegt, auf die Durchführung von Veranstaltungen zu verzichten.
- 4.4 Im Fall des Rücktritts nach Ziffer 4.2 oder 4.3 werden die Vertragsparteien von ihren Leistungspflichten frei. Ansprüche jeder Art können daraus nicht hergeleitet werden. Jeder Vertragspartner trägt die ihm entstandenen Kosten selbst. Beide Vertragspartner verpflichten sich, das Eintreten oben genannter Gründe unverzüglich dem jeweils anderen Vertragspartner mitzuteilen.
- 4.5 Die Regelungen für höhere Gewalt finden auch dann Anwendung, wenn ein Abbruch oder eine Unterbrechung der Veranstaltung erfolgt und zum Zeitpunkt des Abbruchs oder der Unterbrechung zumindest die "Warnstufe 1 (oder höher) des DWD" für den Bereich oder das Umfeld der Veranstaltung bestand.
- 4.6 Findet die Veranstaltung statt, sorgen die Vertragsparteien dafür, dass die zur Durchführung der Veranstaltung vorgeschriebenen Sicherheits- und Hygienemaßnahmen vollständig umgesetzt werden. Die Grundlage hierfür bilden aktuelle und offizielle Empfehlungen des Landes Rheinland-Pfalz.

5. **Standmiete und Veranstalterpfandrecht**

- 5.1 Die Höhe der Miete und die Zahlungsweise sind im Mietvertrag festgelegt. Soweit nichts anderes angegeben ist, sind alle genannten Preise zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer, sofern die Leistung in Deutschland steuerbar ist. Zahlungen sind **nach Rechnungserhalt** sofort und ohne Abzug fällig. Die Rechnungsstellung erfolgt in EUR.
- 5.2 Beanstandungen der Rechnung werden nur berücksichtigt innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung. Wird die vertraglich vereinbarte Leistung durch den Service Partner mangelhaft oder unvollständig erbracht, so sind Ansprüche ausschließlich gegenüber dem Service Partner geltend zu machen.
- 5.3 Gerät der Mieter mit seinen Zahlungen in Verzug, sind 8% Verzugszinsen über dem jeweils aktuellen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank, oder dem durch die Europäische Zentralbank bestimmten Nachfolgeinstrument zu zahlen
- 5.4 Zur Sicherung der Forderungen behält sich der Veranstalter vor, das Veranstalterpfandrecht auszuüben und das Pfandgut nach schriftlicher Ankündigung freihändig zu verkaufen. Eine Haftung für Schäden an dem Pfandgut wird, außer im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, nicht übernommen.

6. **Standaufbau, Standausstattung, Standgestaltung**

- 6.1 Der Ausstellungsstand muss dem Gesamtplan der Veranstaltung angepasst sein. Der Veranstalter behält sich vor, den Aufbau unpassend oder unzureichend ausgestatteter Stände zu untersagen oder auf Kosten des Mieters abzuändern.
- 6.2 Die Standfläche muss während der gesamten Dauer der Veranstaltung zu den festgesetzten Öffnungszeiten ordnungsgemäß ausgestattet und mit fachkundigem Personal besetzt sein.
- 6.3 Der Aufbau muss spätestens bis zum Aufbauendtermin abgeschlossen und der Stand von Verpackungsmaterial geräumt sein. Der Abtransport von Ausstellungsgütern und der Abbau von Ständen vor Schluss der Veranstaltung sind unzulässig.
- 6.4 Mietername und Anschrift des Mieters müssen durch eine Standbeschriftung deutlich sichtbar gemacht werden.
- 6.5 Die Stände müssen bis zu einer Windstärke von Windstärke 8 standsicher sein. Die Standsicherheit ist durch die eigenschwere des Standes und seine konstruktive Gestaltung zu erreichen. Verankerungen im Boden sind nicht zulässig.
- 6.6 Der Veranstalter kann verlangen, dass Dekorationen oder Gegenstände entfernt werden, die in der Anmeldung nicht enthalten waren oder sich als belästigend, gefährdend oder ungeeignet erweisen oder nachweislich gegen gewerbliche Schutzrechte den Jugendschutz verstoßen. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so erfolgt die Entfernung der Gegenstände durch den Veranstalter auf Kosten des Mieters. Im Falle einer dem Mieter nachgewiesenen Schutzrechtsverletzung (z.B. auf Grund einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung gegen den Mieter) kann der Veranstalter den Mieter von der Teilnahme an einer Folgeveranstaltung ausschließen.
- 6.7 Nach Beendigung der Veranstaltung ist die Standfläche, unbeschädigt zurückzugeben und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung verursacht wurden, hat der Mieter zu ersetzen. Ausstellungsgüter und technischen Material und Müll und sonstige Gegenstände, die sich nach dem Abbauendtermin noch auf den Standflächen befindet, können im Ermessen des Veranstalters auf Kosten des Mieters abtransportiert und eingelagert oder entsorgt werden.

7. Fliegende Bauten (Standbauten und Fahrgeschäfte) ab einer Bauhöhe von 5m

- 7.1 Stände und Fahrschäfte mit einer Bauhöhe ab 5m und höher bedürfen als fliegende Bauten einer baurechtlichen (Ausführungs-) Genehmigung. Die baurechtliche Genehmigung ist durch den Mieter eigenverantwortlich einzuholen und dem Veranstalter vor Veranstaltungsbeginn zumindest in Textform zu übersenden. Die zuständige Genehmigungsbehörde ist die:

**Untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt Ingelheim,
Amt für Bauen, Planen und Umwelt,
Gartenfeldstraße 10, 55218 Ingelheim am Rhein**

- 7.2 Der Mieter als Betreiber fliegender Bauten ist verpflichtet, unter Vorlage des Prüfbuches eine Gebrauchsabnahme durch die Bauaufsichtsbehörde vornehmen zu lassen.
- 7.3 Zum Beginn der Bauabnahme muss der Aufbau der Stände und Geschäfte abgeschlossen sein.
- 7.4 Der Mieter eines abnahmebedürftigen Standes hat sich während dieser Zeit am Stand aufzuhalten und die für die Bauabnahme erforderlichen Papiere (Prüfbuch, letzte TÜV-Bescheinigung und Haftpflichtversicherungsnachweis) in dieser Zeit bereithalten.
- 7.5 Eine Ingebrauchnahme der Stände oder Geschäfte ohne Gebrauchsabnahme kann durch den Veranstalter untersagt werden und nach LBauO mit einer Geldbuße bis 10.000,00 Euro geahndet werden. Bei Nichteinhaltung der Bauabnahme müssen die zusätzlichen Kosten z.B. für eine Absicherung des Umfeldes bis zum vollständigen Rückbau vom Mieter getragen werden.

8. Brandschutz / Feuerlöscher

- 8.1 Jeder Mieter muss mindestens einen 6 kg ABC-Feuerlöscher zur Brandbekämpfung, in betriebsbereitem Zustand, sichtbar und zugänglich im Stand vorhalten.
- 8.2 Sofern Speisen mit Fett oder Öl zubereitet werden, muss mindestens ein Feuerlöscher der Kategorie „F“ (geeignet für Fettbrände) sowie eine Löschdecke am Stand vorgehalten werden.

9. Gasanlagen

- 9.1 Beim Betrieb von Flüssiggasanlagen sind die einschlägigen gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Bestimmungen zu beachten.
- 9.2 Die Verwendung von Flüssiggasflaschen muss im Rahmen der Anmeldung angezeigt werden.
- 9.3 Im Stand dürfen nur die für den Betrieb notwendige Anzahl von Flüssiggasflaschen vorgehalten werden. Die Lagerung von Reservegasflaschen innerhalb oder in unmittelbarer Nähe der Stände ist unzulässig.

10. Beschallung und Lärmschutz

- 10.1 Tonwiedergabegeräte, Lautsprecher- und Verstärkeranlagen in Verkaufs-/Spiel- und Schießständen sind generell nicht gestattet.
- 10.2 Die Verwendung von Megafonen/Heulsirenen und ähnlichen Anlagen ist grundsätzlich in Ständen jeder Art verboten.
- 10.3 Für die Veranstaltung wird durch die zuständige Behörde eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 4 Abs. 5 und § 6 Abs. 5 Landesimmissionsschutzgesetz erteilt. Entgegen den Verboten in § 4 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 Landesimmissionsschutzgesetz dürfen Tonwiedergabegeräte während der Tagzeit bei Beachtung eines maximalen Beurteilungspiegels von 70 db(A) eingesetzt werden.
- 10.4 In der Nachtzeit dürfen durch die Mieter keine Tonwiedergabegeräte und Verstärker benutzt werden, und es darf ein maximaler Lärmpegel von 55 db(A) nicht überschritten werden. Maßgeblich für die Beurteilung dieser Werte, ist die Messung an der Grundstücksgrenze des nächsten Anwohners.

- 10.5 Die Fahrgeschäfte und Stände dürfen auch während der Veranstaltungslaufzeiten auch in der Nachtzeit weiterbetrieben werden, sofern die Maximallärmpegel nicht überschritten werden. Allerdings dürfen keine Tonwiedergabegeräte mehr benutzt werden.
- 10.6 Zur Überwachung der Lautstärke auf dem Veranstaltungsgelände werden Lärmmessungen durchgeführt. Bei Überschreitungen der Lärmgrenzwerte sind unverzüglich Gegenmaßnahmen einzuleiten. Den beauftragten Personen ist Folge zu leisten.
- 10.7 Der Mieter muss eigenverantwortlich die notwendige Anmeldung einer Beschallung bei der GEMA vornehmen. Sollte der Veranstalter von der GEMA wegen einer Beschallung durch den Mieter in Anspruch genommen werden, so stellt der Mieter den Veranstalter von diesen Ansprüchen auf erstes Anfordern inklusive eventueller Rechtsverfolgungskosten frei.

11. Strom

- 11.1 Die Stromanschlüsse auf dem Veranstaltungsgelände werden durch entsprechende Stromverteiler vom Veranstalter zur Verfügung gestellt.
- 11.2 Der Stromverbrauch wird von einem beauftragten Elektronunternehmen erfasst und nach der Veranstaltung in Rechnung gestellt. Die Stromgebühr beinhaltet die Kosten für die Gestellung von Stromanschlusskästen, die Anschlüsse an das öffentliche Stromnetz sowie den geschätzten Verbrauch des Ausstellers.
- 11.3 Die Stromanschlüsse zwischen den Ständen/ Zelten und den Anschlusskästen müssen durch den Aussteller hergestellt werden, eine Entfernung von bis zu 50m ist möglich. Sollten die in der Anmeldung angegebenen Verbrauchswerte niedriger liegen als der eigentliche Verbrauch, so ist der Veranstalter berechtigt diese nachzuberechnen.
- 11.4 Anzuschließende Geräte und Anlagen müssen den VDE-Vorschriften entsprechen, geprüft sein und sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden.
- 11.5 Alle Stromanschlüsse und elektrischen Installationen in/an den Ständen werden unmittelbar vor Beginn der Veranstaltung von einem beauftragten Elektronunternehmen auf ihre Ordnungsmäßigkeit, ausreichende Dimensionierung und Sicherheit hin überprüft. Die Kosten für diese Überprüfung gehen zu Lasten des Mieters.
- 11.6 Defekte Geräte und Anlagen dürfen nicht an das Netz angeschlossen werden. Der Elektroanschluss einschließlich der Sicherheitsüberprüfung wird nach Aufwand zu Lasten des Standbetreibers berechnet und von dem beauftragten Elektronunternehmen mit dem Standbetreiber abgerechnet.

12. Wasser

- 12.1 Für den Bezug von Frischwasser sind auf dem Veranstaltungsgelände Frischwasserverteiler installiert. Jeder Standbetreiber hat selbst für ausreichend dimensionierte Zuleitungen (bis zu 50m) zu den Verteilereinheiten zu sorgen, ebenso für eventuell benötigte Adapter (GEKA).
- 12.2 Die Kosten für Wasser beinhalten die Gestellung eines Hydrantenanschlusses GK, ½ Zoll Schlauch, in Reichweite von max. 50m des Standplatzes. Die Anschlüsse zwischen Wasseranschluss und Verkaufsstand müssen mit von der zuständigen Behörde genehmigten und zugelassenen Frischwasserschläuchen selbst hergestellt werden. Bei nicht zulässigen Anschlüssen ist der Veranstalter berechtigt diese entfernen zu lassen, den Stand zu schließen und ggf. anfallende Kosten an den Mieter weiter zu berechnen.

13. Abwasser

- 13.1 Die Entsorgung der Abwässer darf aus umweltschutzrechtlichen Gründen nur in die auf dem Veranstaltungsgelände vorhandenen Abwasserkanäle oder Abwassertanks eingeleitet werden. Dies gilt für die einzelnen Geschäfte sowie für mitgeführte Wohnwagen. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass ein Verstoß hiergegen eine Straftat darstellt. Für ausreichend dimensionierte Leitungen (bis zu 50m) zur Entsorgung des Abwassers hat jeder Standbetreiber selbst zu sorgen.

14. Abfälle, Sauberkeit und Ordnung

- 14.1 Jeder Standbetreiber hat für die gesamte Dauer der Veranstaltung für den permanenten besenreinen Zustand der gemieteten Standfläche(n) sowie aller anderen von ihm genutzten Flächen (Platzmöblierung, Standumgebung, Wohnwagen-/Kfz-Abstellplatz, etc.) und für entsprechende Ordnung zu sorgen. Unmittelbar nach Ende des Ausschanks sind die Tische von Flaschen, Gläsern und Müll zu räumen und der Standplatz besenrein zu hinterlassen.
- 14.2 Der gesammelte und in den dafür vorgesehenen Behältnissen gesammelte Abfall wird einmal pro Tag vom Veranstalter entsorgt. Es dürfen keine Sonderabfälle oder Gefahrstoffe enthalten sein. Diese hat der Mieter eigenverantwortlich unverzüglich, sach- und fachgerecht zu entsorgen.
- 14.3 Entstehende Verschmutzungen oder Beeinträchtigungen des gemieteten Platzes müssen gemeldet werden. Für entstandene Schäden haftet der Verursacher.

15. Gastronomisches Angebot – Verkauf von Speisen und Getränken

- 15.1 Der Getränkeverkauf ist nur den hierfür ausdrücklich durch den Veranstalter zugelassenen Getränke- und Weinständen gestattet. Der Verkauf von Speisen ist nur auf dem Veranstaltungsgelände zugelassenen Gastronomieständen vorbehalten.
- 15.2 Der Veranstalter behält sich das Recht vor, für einzelne Veranstaltungen ein einheitliches Festglas einzusetzen. Ebenfalls behält sich der Veranstalter das Recht vor, einzelne Veranstaltungen als **glasfrei** zu deklarieren. Diese Sonderfälle werden im Einzelfall ausdrücklich im entsprechenden Gewerbemietvertrag ausgewiesen.
- 15.3 Für das Anbieten von alkoholischen Getränken ist eine Schankerlaubnis notwendig. Diese ist durch den Mieter eigenverantwortlich zu beantragen und dem Veranstalter vor Beginn der Veranstaltung in Textform (z.B. per E-Mail) zu übersenden. Die Erlaubnis kann beantragt werden beim:

**Ordnungsamt der Stadt Ingelheim am Rhein,
Fridtjof-Nansen-Platz 1, 55218 Ingelheim am Rhein**

- 15.4 Die Schankzeiten beschränken sich auf die Öffnungszeiten des Veranstaltungsgeländes abzüglich einer Entleerungszeit von 15 Minuten vor dem offiziellen Veranstaltungsende des jeweiligen Tages. Ein Ausschank außerhalb dieser Zeiten stellt einen schwerwiegenden Vertragsverstoß dar und kann zur Schließung des Standes für die gesamte Restdauer der Veranstaltung führen.
- 15.5 Alle Personen, die mit der Herstellung oder dem Vertrieb von Fleisch, Wurstwaren, Geflügel, Milcherzeugnissen und Speisen beschäftigt sind, müssen eine gültige Bescheinigung des Gesundheitsamtes gemäß § 43 des Infektionsschutzgesetzes besitzen.

16. Verpflichtende Nutzung von Mehrweggeschirr und Pfandsystem

- 16.1 Der Veranstalter verpflichtet alle Teilnehmer, Mieter, Aussteller sowie sonstige Mitwirkende zur ausschließlichen Nutzung von Mehrweggeschirr, Mehrwegbechern/Gläsern und Mehrwegbesteck während der gesamten Veranstaltungsdauer. Die Verwendung von Einweggeschirr, Einwegbesteck, Einwegbechern sowie sonstigen nicht wiederverwendbaren Lebensmittelverpackungen ist unzulässig, sofern keine zwingenden gesetzlichen Ausnahmenvorschriften entgegenstehen.
- 16.2 Für sämtliche ausgegebenen Speisen und Getränke ist ein Pfandsystem anzuwenden. Auf jedes ausgegebene Mehrwegteil ist ein angemessenes, für den Besucher deutlich erkennbares Pfand zu erheben. Der Veranstalter empfiehlt ein Glas- und Flaschenpfand von 3,- €, für Geschirr 2,- €
- 16.3 Sofern Speisen oder Getränke ausgegeben werden, hat dies ausschließlich unter Verwendung von wiederverwendbaren, spülbaren und für den mehrfachen Gebrauch geeigneten Behältnissen zu erfolgen. Die Teilnehmer sind verpflichtet, die eingesetzten Mehrwegartikel ordnungsgemäß zu reinigen.

16.4 Der Veranstalter ist berechtigt, bei Verstößen geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Hierzu zählen insbesondere eine Abmahnung, die Verpflichtung zur sofortigen Umstellung auf zulässige Produkte, die Erhebung einer Vertragsstrafe sowie im Wiederholungsfall der Ausschluss von der Veranstaltung. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

16.5 Die Regelung dient der Abfallvermeidung, der Ressourcenschonung sowie der Einhaltung umweltrechtlicher Vorgaben.

17. Verkauf von Waren

17.1 Waren dürfen auf der Veranstaltung frei verkauft werden, der Mieter verantwortet die Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere des Jugendschutzgesetzes.

17.2 Waffen und Replika jeglicher Art dürfen nicht verkauft oder ausgestellt werden, dies gilt insbesondere für Messer-, Stich-, und Hieb Waffen.

17.3 Der Verkauf von nicht lizenziertem Material ist untersagt. Da ein großer Teil der Besucher minderjährig ist, dürfen gewaltverherrlichende und pornografische Schriften, DVD und sonstige im Allgemeinen nur mit Einschränkung verkauft werden. Ein Verkauf solcher Artikel ist nur gegen Vorlage eines Lichtbildausweises gestattet und die entsprechende Ware muss eingeschweißt sein und darf nicht frei zugänglich ausgelegt werden.

17.4 Das Aufstellen von Standautomaten ist ohne vorherige ausdrückliche Genehmigung untersagt.

18. Bewachung

18.1 Der Veranstalter sorgt bei mehrtägigen Veranstaltungen lediglich für eine allgemeine Nachtwache zur Sicherheit der Veranstaltung. Er übernimmt ausdrücklich keine Obhutspflicht für durch den Mieter eingebrachte Gegenstände. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Verlust, Diebstahl, Verletzungen oder Sachbeschädigungen durch Dritte. Der Mieter verzichtet ausdrücklich auf die Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber dem Veranstalter im Zusammenhang mit Diebstahl oder Beschädigung.

18.2 Der Aussteller ist für die Beaufsichtigung seines Standes und seiner Ausstellungsgegenstände selbst verantwortlich. Ihm wird dringend empfohlen, seinen Stand beaufsichtigen zu lassen und Schäden durch geeigneten Versicherungsschutz abzuwenden. Zur Nachtzeit müssen wertvolle, leicht zu entfernende Gegenstände unter Verschluss genommen werden.

19. Versicherungen

19.1 Der Mieter ist selbst für Brand- und Diebstahlversicherungen verantwortlich, eine Haftung des Veranstalters für Ausstellungsgüter und eigenes Standmobiliar ist ausgeschlossen.

19.2 Der Mieter verfügt über eine Haftpflichtversicherung, diese ist auf Verlangen dem Veranstalter gegenüber nachzuweisen und vorzulegen.

20. Zufahrtsregelungen Parkplätze und Wohnwagenstellplatz

20.1 Der Mieter erhält außerhalb der Veranstaltungszeiten ein Zufahrtsrecht für das Veranstaltungsgelände. Die Zufahrt ist bis eine Stunde vor Veranstaltungsbeginn gestattet. Während der Veranstaltung ist ein Befahren des Geländes verboten. Fahrzeuge des Mieters, seiner Mitarbeiter oder Nachunternehmer, die sich außerhalb der definierten Zeiten auf dem Veranstaltungsgelände befinden können auf Kosten des Mieters abgeschleppt werden und die Kosten auf die Standmiete aufgeschlagen werden.

20.2 Der Mieter hat keinen Anspruch auf einen Parkplatz auf dem Veranstaltungsgelände. Eine geringe Anzahl von Parkplätzen steht für Standbetreiber in abgesperrten Bereichen zur Verfügung.

- 20.3 Bei mehrtägigen Veranstaltungen richtet der Veranstalter einen Wohnwagenstellplatz für die Standbetreiber/Schausteller ein. Dort besteht die Möglichkeit, auf befestigtem Gelände Campinganhänger bzw. Wohnmobile zur Übernachtung abzustellen. Auf diesem Gelände können für die Dauer der Veranstaltung, bei ausreichendem Platz, außerdem Material und Kühlfahrzeuge abgestellt werden. Da der Platz auf dem Stellplatz begrenzt ist, bitten wir darum platzsparend zu parken, sodass jeder Standbetreiber die Möglichkeit bekommt einen Platz gegen Entgelt zu erhalten.

21. Datenschutz und Bildrechte

- 21.1 Der Mieter ist damit einverstanden, dass seine mit Einreichung der Anmeldung übermittelten Daten (Firmenname, Anschrift, Telefon-/Faxnummer und E-Mail-Adresse) von dem Veranstalter und gegebenenfalls von Service Partnern veranstaltungsbezogen und zu Informationszwecken (Werbung) gespeichert, verarbeitet und genutzt werden. Die Einwilligung kann jederzeit gegenüber dem Veranstalter widerrufen werden, ohne dass hierfür gesonderte Kosten neben den üblichen Übermittlungskosten nach den Basistarifen anfallen.
- 21.2 Personenbezogene Daten werden von dem Veranstalter und gegebenenfalls von Service Partnern unter Beachtung der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes sowie weiterer einschlägiger Datenschutzvorschriften zur Betreuung und Information von Kunden und Interessenten sowie zur Abwicklung der angebotenen Dienstleistungen erhoben, verarbeitet und genutzt.
- 21.3 Der Veranstalter ist berechtigt Bild- und Bild-Tonaufnahmen anzufertigen, auf denen auch die der Mieter, seine Mitarbeiter und Gäste erkennbar sein können. Der Mieter ist dafür verantwortlich, von seinen Mitarbeitern die entsprechende Einwilligung zur Erhebung dieser Daten zu gewährleisten und diese über ihre Rechte diesbezüglich zu informieren.
- 21.4 Die Daten werden durch den Veranstalter bzw. von ihr beauftragte Dritte erhoben, durch den Veranstalter gespeichert und zu Werbezwecken auf allen denkbaren Kommunikationskanälen verwendet. Die Daten werden bis auf Widerruf der Einwilligung gespeichert. Die Nutzungsrechte liegen ausschließlich bei dem Veranstalter und umfassen auch die Möglichkeit, Dritten das Recht der Datennutzung einzuräumen.
- 21.5 Die auf den Aufnahmen erkennbaren Personen haben das Recht ihre Einwilligung zur Nutzung mit der Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Der Widerruf kann in Textform (z.B. E-Mail) an „datenschutz@ikum-ingelheim.de“ erklärt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Bild, welches bereits z.B. im Rahmen eines Zeitungsartikels veröffentlicht wurde, nicht mehr mit angemessenem Umfang aus der Welt geschafft werden kann und dies auch von dem Veranstalter nicht verlangt werden kann.
- 21.6 Die Anfertigung von Bild oder Bild/Tonaufnahmen durch den Mieter auf seiner Standfläche ist grundsätzlich gestattet. Der Mieter hat aber eigenverantwortlich dafür Sorge zu tragen, dass die datenschutzrechtlichen Vorgaben, insbesondere in Bezug auf die Einwilligungs- und Informationsgebote nach EU-DSGVO und BDSG eingehalten werden. Der Mieter stellt den Veranstalter im Zusammenhang mit einer Nichtbeachtung dieser Vorgaben durch den Mieter, seine Mitarbeiter oder Nachunternehmer von jeglichen Ansprüchen, inklusive eventueller Rechtsverfolgungskosten auf erstes Anfordern frei.

22. Öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie wichtige Funktionsträger

- 22.1 Der Mieter verpflichtet sich, den Weisungen des für die Sicherheit und Ordnung eingesetzten Personals Folge zu leisten, und seine Mitarbeiter und Nachunternehmer gleichfalls zu verpflichten. Kommt er einer Weisung nicht unverzüglich nach, stellt dies einen schwerwiegenden Vertrags und Vertrauensbruch dar, der mit dem sofortigen Ausschluss von der Veranstaltung und der Schließung des Standes einhergehen kann. Der Mieter bleibt in diesem Fall zu Zahlung der Miete verpflichtet, verzichtet aber auf die Geltendmachung von gegenrechten oder Ansprüchen.
- 22.2 Die Ordnungsbehörden sowie der eingesetzte Veranstaltungsleiter, der Verantwortliche für Veranstaltungstechnik sowie der Ordnungsdienstleiter sind berechtigt, Weisungen im Rahmen der Sicherheitsbestimmungen zu geben. Der Veranstaltungsleiter ist insbesondere auch befugt, die

Veranstaltung aufzulösen. Den Anordnungen des Veranstaltungsleiters ist unbedingt Folge zu leisten.

- 22.3 Der Veranstaltungsleiter ist über besondere Vorkommnisse, welche die Sicherheit der Veranstaltung beeinträchtigen können, umgehend zu unterrichten.

23. Haftung

- 23.1 Für Schäden, die durch Verletzung einer mit Abschluss des Vertrages übernommenen Garantie entstanden sind, für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Schäden, die der Auftraggeber, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben, haftet der Veranstalter unbeschränkt.

- 23.2 Im Falle leichtfahrlässiger Schadensverursachung durch den Veranstalter, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist die Haftung des Veranstalters beschränkt auf einen Maximalbetrag von:

a) 5.000.000,- Euro pro Schadensfall für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, Schlüssel- und/oder Codekartenschäden, Schäden an gemieteten Räumen und Gebäuden, sowie Bearbeitungsschäden,

b) 250.000,- Euro pro Schadensfall für erweiterte Mietsachschäden und Obhutsschäden sowie Abhandenkommen fremder Sachen und

c) 25.000,- Euro pro Schadensfall für Wertsachen.

Als einzelner Schadensfall gilt die Summe der Schadenersatzansprüche aller Anspruchsberechtigten, die sich aus einer einzelnen, zeitlich zusammenhängenden, erbrachten, abgrenzbaren und insoweit einheitlichen Leistung ergeben. Die Beschränkung der Haftung bezieht sich jedoch nicht auf die Verletzung solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Diese Haftung ist jedoch auf solche Schäden beschränkt, mit deren Entstehung der Veranstalter bei Vertragsschluss aufgrund der ihr zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände typischerweise rechnen musste.

- 23.3 Soweit die Haftung nach Ziffern 23.1 bis 23.2 ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter, Organe und Erfüllungsgehilfen des Veranstalters, mit Ausnahme des Vertragspartners.

- 23.4 Für mangelhafte Leistungen von Fremdbetrieben, oder Personen, die im Auftrag des Vertragspartners für die Durchführung des Projektes eingeschaltet werden, wird keine Haftung übernommen, sofern der Veranstalter nicht eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der Sorgfaltspflicht bei der Auswahl und Überwachung der Fremdbetriebe, dritten Personen vorgeworfen werden kann. In diesem Fall gelten ebenfalls die vorstehenden Haftungsbeschränkungen.

- 23.5 Der Veranstalter übernimmt keine Gewähr für die Durchführung und Dauer der Veranstaltung. Bei Nicht- oder nicht vollständiger Durchführung der Veranstaltung wegen höherer Gewalt, stehen dem Mieter keine Schadenersatzansprüche zu.

- 23.6 Dies gilt auch für den Fall, dass der überlassene Platz wegen besonderer Umstände nicht belegt oder kurzfristig vor Ablauf der Veranstaltung geräumt werden muss, sowie wenn die Bodenqualität des Veranstaltungsortes den Aufbau oder die Durchführung der Veranstaltung nicht zulässt.

- 23.7 Der Mieter stellt den Veranstalter von allen Haftungsansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit dem Betrieb seines Geschäftes auf dem überlassenen Platz entstehen. Ebenso übernimmt der Veranstalter keinerlei Haftung für Schäden, die dem Unternehmer aus der Überlassung des Platzes entstehen.

23.8 Bei Störungen in der Belieferung von Strom oder Wasser, übernimmt der Veranstalter keine Verantwortung und kann auch nicht für dadurch entstehende Schäden oder eintretenden Verdienstausfall haftbar gemacht werden. Ansprüche sind diesbezüglich direkt an den entsprechenden Servicepartner zu richten.

24. Erfüllungsort, Gerichtsstand

24.1 Erfüllungsort ist der Veranstaltungsort.

24.2 Das gilt auch für den Gerichtsstand, wenn der Mieter Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat. Der Veranstalter ist auch berechtigt, den Aussteller an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

25. Schlussbestimmungen

25.1 Verstöße des Mieters gegen diesen Vertrag oder seine Anlagen können den Ausschluss von dieser Veranstaltung und das Erlöschen dieses Vertrages zur Folge haben; der Mieter hat in diesem Fall keinen Anspruch auf Schadensersatz.

25.2 Durch die Zulassung für eine oder auch mehrere Veranstaltungen in Folge kann kein Recht auf weitere Überlassung eines Platzes in den kommenden Jahren abgeleitet werden.

25.3 Eine Zulassung erfolgt vorbehaltlich, dass die angemeldeten Leistungen ordnungsgemäß wie beschrieben erbracht werden und der Stand sich in einem gepflegten Zustand befindet. Niveau- und qualitativvolles Warenangebot wird vorausgesetzt. Bei Nichtbeachtung behält sich der Veranstalter vor –nach vorheriger erfolgloser Mahnung - den Stand zu schließen und den Mieter für folgende Veranstaltungen nicht mehr zu zulassen.

25.4 Sollten die Teilnahmebedingungen teilweise rechtsunwirksam oder lückenhaft sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen sowie des Vertrages nicht berührt. In diesem Fall verpflichten sich die Parteien, die unwirksame Bestimmung durch eine solche Regelung zu ersetzen bzw. die Lücke durch eine solche Regelung auszufüllen, mit der der von den Parteien verfolgte, wirtschaftliche Zweck am ehesten erreicht werden kann.

Stand: April 2026

IkUM – Ingelheimer Kultur und Marketing GmbH

Fridtjof-Nansen-Platz 5
55218 Ingelheim am Rhein

Geschäftsführung:

Matthias Becker, Andreas Scherer

Vorsitzende des Aufsichtsrats:

Ober-Bürgermeisterin Eveline Breyer

Registriergericht: Amtsgericht Mainz

Handelsregister-Nr.: HR B 43325

Umsatzsteuer-ID: DE148270213